

**Bericht der Verfassungskommission
zur Änderung der Kirchenverfassung der EKM
nach dem Stellungnahmeverfahren 2017**

Inhaltsübersicht:

A. Arbeit der Verfassungskommission	1
B. Vorgeschlagene Änderungen an der Kirchenverfassung	5
C. Folgeänderungen in Kirchengesetzen	12
D. Hinweise zu nicht weiterverfolgten Änderungsvorschlägen	13
E. Ergebnisse des Stellungnahmeverfahrens 2017	16
F. Weiteres Verfahren	22

Durch Beschluss der Herbstsynode 2015 (DrS. 5/6B) wurde die Verfassungskommission eingesetzt mit dem Auftrag, die bis dahin eingegangenen Hinweise und Anregungen zur Änderung der Kirchenverfassung zu beraten und zu bewerten. Dabei sollte auch die mögliche Umschreibung der Kirchenverfassung in geschlechtergerechte Sprache berücksichtigt werden. Die Ergebnisse der Verfassungskommission wurden auf der Herbstsynode 2016 vorgestellt und es wurde ein Stellungnahmeverfahren in 2017 durchgeführt, wie es der Ablaufplan des Beschlusses der Landessynode aus dem Herbst 2011 (DrS. 6/2B) zu einer Überarbeitung der Kirchenverfassung vorsieht. Mit dem vorliegenden Bericht werden ausgehend vom Bericht des vergangenen Jahres die Ergebnisse aus dem Stellungnahmeverfahren und der weiteren Überarbeitung vorgestellt. Anschließend soll nach den Maßgaben der Synode ein Gesetzentwurf erarbeitet werden, der dann in 2018 der Landessynode vorgelegt und zur Beschlussfassung gestellt wird.

Die Ergebnisse der Verfassungskommission sind in diesem Bericht und der anliegenden dreispaltigen Synopse mit erkennbaren Änderungen (DrS. 4/3) dargestellt. Daneben gibt es zur besseren Lesbarkeit auch eine Synopse ohne Änderungsmarkierungen (DrS. 4/4).

A. Arbeit der Verfassungskommission

1. Zusammensetzung

Die Verfassungskommission setzt sich zusammen aus Präses Dieter Lomberg (Vorsitz), Landesbischöfin Ilse Junkermann (stv. Vorsitz), Präsidentin Brigitte Andrae, Prof. Michael Germann, Wilfried Kästel, OKRin Martina Klein, Pröpstin Kristina Kühnbaum-Schmidt, Superintendent Arnd Kuschmierz, Dr. Jan Lemke und der Senior Dr. Jutta Noetzel. Geschäftsführer war KRR Thomas Brucksch. Beratend wirkten 2016 KRin Christa-Maria Schaller und Dr. Sibylle Hallik (Gesellschaft für deutsche Sprache) mit.

2. Arbeitsweise der Verfassungskommission

Die Verfassungskommission tagte 2016 an fünf Terminen in Magdeburg, Halle und Drübeck. Dabei wurden die inhaltlichen Punkte besprochen sowie die Umformulierung in geschlechtergerechte Sprache. Die im bisherigen Verfahren gegebenen Hinweise zu möglichen Änderungen der Kirchenverfassung aus der Durchsicht durch die Arbeitsgruppe im Landeskirchenamt, der Beratung im Landeskirchenrat, dem öffentlichen Stellungnahmeverfahren in 2014/2015 und aus der Beratung in der Herbstsynode 2015 waren Grundlage für die Arbeit der Verfassungskommission. In für die einzelnen Abschnitte der Kir-

chenverfassung gebildeten Teilgruppen der Verfassungskommission wurden die Punkte vorberaten und anschließend in der gesamten Verfassungskommission beraten und die Ergebnisse festgestellt, d. h. es wurden Änderungsvorschläge oder auch kein Änderungsbedarf festgehalten. Für die redaktionelle Bearbeitung der Änderungsvorschläge traf sich an drei Terminen in Halle eine Redaktionsgruppe, bestehend aus Präsidentin Andrae, Prof. Germann, Wilfried Kästel und KRR Thomas Brucksch. Diese prüfte, ob die Änderungsvorschläge Folgeänderungen notwendig machen, und erarbeitete den konkreten Wortlaut der zu ändernden Vorschrift der Kirchenverfassung.

Ausgangspunkt für den Vorschlag zur Umformulierung in geschlechtergerechte Sprache war ein Entwurf aus dem Redaktionsstab beim Deutschen Bundestag der Gesellschaft für deutsche Sprache. Frau Dr. Hallik stellte den Entwurf auf der Sitzung am 24.6. in Halle vor, wo auch grundlegende Fragen zum geschlechtergerechten Formulieren diskutiert wurden. In der Redaktionsgruppe wurde sodann der Entwurf weiter durchgesehen, Anpassungen an den Sprachgebrauch in der Verfassung vorgenommen und auch Probleme der Umformulierung diskutiert.

Nach der Vorstellung der Ergebnisse auf der Herbstsynode 2016 lief das Stellungnahmeverfahren vom 15. Dezember 2016 bis zum 15. Juni 2017. Im Anschluss traf sich die Verfassungskommission zu zwei Sitzungen zur Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen. Die Redaktionsgruppe traf sich zu einem Termin in Halle zur Arbeit im Detail.

3. Maßstab für die inhaltliche Überarbeitung

Ausgangspunkt für die Verfassungskommission bei den inhaltlichen Änderungsvorschlägen war, wie auch im Beschluss der Landessynode aus dem Herbst 2015 festgehalten, die Wahrnehmung, dass sich die Kirchenverfassung bewährt hat und deshalb Änderungen auf das Notwendige zu beschränken sind. Dieser Ausgangspunkt führt zu mehreren Schlussfolgerungen: Die Kirchenverfassung ist seit 2009 in Kraft und damit noch eine „junge“ Rechtsnorm, deren Anwendung und Umsetzung sich immer noch entwickelt. Sie wurde in einem mehrjährigen, umfangreichen Prozess entwickelt. Dieser Prozess kann und soll jetzt nicht wiederholt werden; es geht also jetzt nicht um die Entwicklung einer neuen Kirchenverfassung, sondern um die Weiterentwicklung aufgrund erster Erfahrungen mit der Kirchenverfassung. Die Kirchenverfassung regelt als höchste kirchliche Rechtsnorm der EKM schließlich nur die grundsätzlichen rechtlichen Rahmenbedingungen des kirchlichen Handelns. Deshalb sind Detailregelungen dem einfachen Gesetzesrecht vorbehalten.

Die Verfassungskommission hat in ihren Beratungen deshalb zuerst die jeweilige derzeitige Regelung, zu der es Hinweise gab, und ihre Auswirkungen in der Praxis beleuchtet. Nur wenn die Folgen der Regelung als änderungsbedürftig eingeschätzt wurden, wurden mögliche Neuregelungen bedacht.

4. Maßstäbe für die Umformulierung in geschlechtergerechte Sprache

Bei der in der dritten Spalte der Synopse dargestellten Umformulierung in geschlechtergerechte Sprache wurde ein vom Redaktionsstab der Gesellschaft für Deutsche Sprache beim Deutschen Bundestag erstellter Entwurf der Kirchenverfassung als Ausgangspunkt genutzt.

Ziel der Umformulierung ist die sprachliche Wiedergabe der gleichberechtigten Stellung von Männern und Frauen bei jeder Personenbezeichnung in den Artikeln der Kirchenverfassung. Derzeit ist sie im sog. generischen Maskulinum formuliert, d. h. bspw. Pfarrer bezeichnet sowohl Pfarrerinnen als auch Pfarrer. Die Entscheidung für diese Sprachform wurde 2008 bewusst, aber auch aus Zeitgründen getroffen. Gegen diese Sprachform wird eingewendet, dass sie Frauen „unsichtbar“ mache und sie nur „mitgemeint“ nicht aber explizit benannt würden. Die gleichberechtigte Stellung von Männern und Frauen müsse sich an den Personen- und Funktionsbezeichnungen in der Kirchenverfassung widerspiegeln. In diesem Sinne seien die Personenbezeichnungen durch geschlechtsneutrale Umformulierungen (z. B. „Person, die einen Antrag stellt,...“ statt „Antragsteller“) zu ersetzen oder eine geschlechtsdifferenzierende Beidnennung vorzunehmen („Antragstellerin und Antragsteller“ statt „Antragsteller“). Gegen diese Umformulierung wird unter anderem vorgebracht, dass sie nicht dem allgemeinen Sprachgebrauch entspreche, die Texte „sperrig“ mache, ihre Verständlichkeit beeinträchtige und die derzeitige Formulie-

rung im generischen Maskulinum nicht ohne Bedeutungsverlust oder -verschiebung ersetzt werden kann. Die derzeitige Formulierung der Kirchenverfassung sei für die Leser nachvollziehbar, es gäbe keine sprachliche oder rechtliche Notwendigkeit für eine Umformulierung und der derzeitigen Sprachform (im generischen Maskulinum) würde zu Unrecht die Geschlechtergerechtigkeit abgesprochen.

In der Verfassungskommission waren diese unterschiedlichen Sichtweisen auf die Umformulierung in geschlechtergerechte Sprache und ihre Notwendigkeit jeweils vertreten. In der Synopse mit Änderungsmarkierungen sind in der zweiten Spalte die inhaltlichen Änderungen ohne Umformulierung der Sprachform dargestellt. In der dritten Spalte sind die inhaltlichen Änderungen und die Umformulierung in geschlechtergerechte Sprache dargestellt¹. Da aufgrund der Änderungsmarkierungen die Wahrnehmung des dann geltenden Textes erschwert wird, wurde ergänzend eine Synopse erstellt, die nur den jeweils geltenden Rechtstext wiedergibt.

Die konkrete Umformulierung geschah vorrangig durch Ergänzung der grammatisch weiblichen Personen- und Funktionsbezeichnung. Einigkeit bestand in der Verfassungskommission, dass sich andere Formen der geschlechtergerechten Sprache (z. B. das sog. Binnen-I, also „AntragstellerInnen“ statt „Antragsteller“) wie auch sog. „Gender-Zeichen“ zur Markierung weiterer Geschlechter (bspw. „Antragsteller*Innen“ statt „Antragsteller“) nicht konventionalisiert haben und bei der vorliegenden Umformulierung keine Berücksichtigung finden. Soweit möglich, wurden auch Umschreibungen anstelle der verdoppelten Personenbezeichnungen genutzt, um unnötig lange Sätze zu vermeiden. Diesen Umschreibungen sind allerdings auch Grenzen gesetzt, da nur gängige Bezeichnungen verwendet werden sollten und die Aussagekraft des Textes beibehalten werden muss. Bei der Umformulierung muss auch auf eine stringente, d. h. im Text einheitliche Bezeichnung geachtet werden und selbstverständlich darf bei der Umformulierung keine Personenbezeichnung übersehen werden.

Bei der Umformulierung hat sich die Verfassungskommission bemüht, dass es zu keinen Änderungen und Akzentverschiebungen im übrigen Sinngehalt der Regelung kommt. Ganz vermeiden ließ sich dies nicht, wie auch bei der Lesbarkeit Kompromisse notwendig waren.

a) Personen- und Funktionsbezeichnungen

Bei der Umformulierung in geschlechtergerechte Sprache wurden Personen- und Funktionsbezeichnungen verändert. So würde bspw. in der geschlechtergerecht umformulierten Kirchenverfassung anstelle von „Stellvertreter des Superintendenten“ von „der stellvertretenden Superintendentin“ und „dem stellvertretenden Superintendenten“ gesprochen, da dies verständlicher ist als „Stellvertreterin der Superintendentin beziehungsweise des Superintendenten“ und „Stellvertreter der ...“. Anstelle von „Stellvertreter des Präses“ wird „Vizepräses“ verwendet.

Partizipien wurden nur verwendet, soweit sie erkennbar im allgemeinen Sprachgebrauch eingeführt sind. Statt „Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern“ wird deshalb nicht von „Mitarbeitenden“ gesprochen. „Beauftragte“ oder auch „Vorsitzende“ sind allgemein eingeführt und werden im Vorschlag verwendet. Darüber hinaus war bei der Umformulierung zu berücksichtigen, dass Partizipien nur im Plural („die Beauftragten“), nicht aber im Singular („der Beauftragte“), den Erwartungen an eine geschlechtergerechte Sprache entsprechen.

Unverändert im Vergleich zur derzeit geltenden Kirchenverfassung bleibt bspw. die Bezeichnung für die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden im Gemeindegemeinderat. Angedacht wurde zwar die Bezeichnung „vorsitzendes Mitglied“ zu verwenden. Dies wurde jedoch verworfen, da es sich nicht um eine eingeführte Bezeichnung handelt, in der Praxis weiterhin die entsprechende Amtsbezeichnung genutzt werden wird und damit das Textverständnis erschwert wird, da nur in Rechtstexten vom „vorsitzenden Mitglied“

¹ In der dritten Spalte ist durch die Wahl der Farbe kenntlich gemacht, welcher Teil der Änderungen in der dritten Spalte aus inhaltlichen Gründen und welcher Teil aufgrund der Umformulierung in geschlechtergerechte Sprache erfolgt. Inhaltliche Änderungen sind blau, Änderungen aufgrund der Umformulierung in geschlechtergerechte Sprache sind in roter Schrift dargestellt.

gesprochen würde. Auch Relativ-Umschreibung wie „Das Mitglied, welches den Vorsitz führt,...“ sind zwar im einzelnen Satz vielleicht möglich, erschweren aber insgesamt das Textverständnis.

Nicht verwendet wurde bei Funktionsbezeichnungen nach Möglichkeit das Wort „Person“, etwa „die Person, die einen Antrag stellt“ statt „Antragsteller“, da hierdurch der private Bereich in den Vordergrund rückt und nicht die funktionale Stellung. Ganz vermeiden ließ sich dies nicht, wie bspw. bei den Stellvertreterregelungen in Art. 50 Abs. 1 erkennbar.

Auch werden im Vorschlag für eine umformulierte Fassung Funktionsbezeichnungen grundsätzlich nicht durch Aufgabenbeschreibungen ersetzt. Es wurde also nicht bspw. zu „der Superintendent **oder die Stellvertretung**“ umformuliert, da dies nur die Aufgabe umschreibt, sondern zu „der Superintendent **oder die stellvertretende Superintendentin bzw. der stellvertretende Superintendent**“. Dieses Vorgehen verlängert zwar die einzelne Norm, dafür ist sie aus sich heraus verständlich und der Leser muss nicht erst klären, wer bspw. die Aufgabe „Stellvertretung“ übernimmt.

b) Verwendung von „sowie“ und „bzw.“

An Stellen der Kirchenverfassung, wo zwei Personengruppen bezeichnet werden, wird bisher das Verbindungswort „und“ verwendet, z. B. „Pfarrer **und** ordinierte Gemeindepädagogen“ in Art. 18 Abs. 3. Die Umformulierung zu „Pfarrerinnen und Pfarrer **und** ordinierte Gemeindepädagoginnen und -pädagogen“ erscheint jedoch aufgrund der Häufung des Wortes „und“ als zu unübersichtlich. Deshalb wurde hier auf das Verbindungswort „sowie“ ausgewichen und zu „Pfarrerinnen und Pfarrer **sowie** ordinierte Gemeindepädagoginnen und -pädagogen“ umformuliert, damit die beiden gemeinten Berufsgruppen und Sinnzusammenhänge deutlich bleiben. Dabei muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass „sowie“ eine geringfügig andere Bedeutung als „und“ haben kann. „Sowie“ kann verwendet werden, um etwas anzuhängen, was aber nicht gleichwertige Bedeutung hat.

Die Verwendung des Wortes „beziehungsweise“ ist in Rechtstexten sonst grundsätzlich nicht erwünscht, da der Bezugspunkt (d. h. wovon die Geltung des einen bzw. des anderen Falls abhängt) in der Vorschrift nicht erkennbar wird. Häufig wird deshalb in der geschlechtergerechten Sprache das „oder“ verwendet. Die Verwendung von „oder“ ist jedoch nicht eindeutig, wenn es nur eine zuständige Person gibt: „Die **oder** der Vorsitzende hat die Superintendentin **oder** den Superintendenten zu unterrichten“ (Beispiel nach Art. 25 Abs. 7 S. 2). Damit wäre natürlich nicht gemeint, dass es zwei Vorsitzende und eine Superintendentin und einen Superintendenten gibt, von denen dann eine oder einer zu informieren ist. „Oder“ meint hier also eigentlich „beziehungsweise“; der Bezug ist das Geschlecht der jeweiligen Person. Da dieser Geschlechtsbezug auch offensichtlich ist, entfallen die Vorbehalte gegen die Verwendung des Wortes „beziehungsweise“, vielmehr ist dessen Verwendung hier eindeutiger als die Verwendung von „oder“. Oben genanntes Beispiel lautet also: „Die **bzw.** der Vorsitzende hat die Superintendentin **bzw.** den Superintendenten zu unterrichten.“ Das Wort „beziehungsweise“ wird häufig in der geschlechtergerecht umformulierten Kirchenverfassung genutzt, bspw. bei „die bzw. der Präses“, „die Regionalbischöfin bzw. der Regionalbischof“, „die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof“ usw.

In den Diskussionen im Anschluss an die Herbstsynode 2016 wurde die Verwendung des Wortes „beziehungsweise“ kritisiert, weil es zu sperrig sei. Alternativen hierzu wurden nochmals geprüft; im Interesse der Normenklarheit sieht die Verfassungskommission aber weiterhin die Vorteile bei seiner Verwendung. Geprüft und im Ergebnis befürwortet wird aber, die Abkürzung „bzw.“ zu benutzen. Abkürzungen sollen zwar grundsätzlich nach den (nicht verbindlichen) Standards für die Rechtssprache nur im Ausnahmefall verwendet werden, insbesondere nur wenn sie allgemein verständlich sind. Letzteres trifft auf die Abkürzung „bzw.“ zu. Als Vorbild kann außerdem die Kirchenverfassung der Badischen Landeskirche aus 2007 und der Nordkirche aus 2012 dienen, die auch das „bzw.“ verwenden, falls nur eine Person gemeint ist. Im Ergebnis wurde deshalb in der dritten Spalte der Synopse im Unterschied zur 2016 vorgestellten Version nun das Wort „beziehungsweise“ (welches auch schon in der derzeitigen Kirchenverfassung verwendet wird) immer durch die Abkürzung „bzw.“ ersetzt.

c) Singular und Plural bei den Personenbezeichnungen

Die das Verständnis des Textes erschwerende Beidnennung der Personenbezeichnung lässt sich abmildern, wenn die Personenbezeichnungen im Plural verwendet werden. Überlegt wurde bspw. die Artikel über den Superintendenten umzuformen in Artikel über die Superintendentinnen und Superintendenten. Dann könnte im Eingangssatz verwendet werden „Superintendentinnen und Superintendenten sind ...“ und der Folgesatz mit „Sie tragen Verantwortung für...“. Juristisch problematisch wird dies jedoch, wenn die Aufgabe der einzelnen Person beschrieben wird. Durch die Verwendung des Plurals wird eine Gruppe bezeichnet, die gemeinsam etwas tut, nicht jedoch, dass jeder Einzelne aus dieser Gruppe diese Aufgabe in seinem Zuständigkeitsbereich hat. Entsprechend ist die Verwendung des Plurals nur möglich, wenn eine Gruppe bezeichnet werden soll. Die Aufgabennormen zum Superintendenten und auch der anderen personalen Leitungsämter müssen also im Singular formuliert werden: „Die Superintendentin bzw. der Superintendent...“ und im Folgesatz „Sie bzw. er...“

In den Plural umformuliert wurde bspw. Art. 9 Abs. 2 über die Mitgliedschaft der Gemeindeglieder in der EKM. Mitglied sind künftig „alle“ (nicht „jede und jeder“) evangelischen Christinnen und Christen, „die“ (nicht „die bzw. der“) „ihren“ (nicht „ihren bzw. seinen“) Wohnsitz im Bereich der EKM haben usw. Bei einer Verwendung im Singular und Beidnennung wäre der Satz nicht mehr verständlich. Nachteilig ist an der Formulierungsvariante im Plural jedoch, dass bei einer so veränderten Bestimmung die Individualität der Kirchenmitgliedschaft nicht mehr in gleichem Umfang deutlich wird.

5. Darstellung der Ergebnisse

Die Verfassungskommission legt als Anlage zu diesem Bericht zwei dreispaltige Synopsen vor. Der Entwurf des Änderungsgesetzes wird im Anschluss an die Herbstsynode erstellt.

Im Folgenden werden unter B. die Vorschläge zur Änderung der Kirchenverfassung begründet. Es sind alle inhaltlichen Änderungsvorschläge dargestellt. Anmerkungen zur Umformulierung in geschlechtergerechte Sprache erfolgen nur an wenigen Stellen, wenn die allgemeinen Erläuterungen unter A.4. nicht ausreichend sind. Unter C. werden vorgeschlagene Folgeänderungen in Kirchengesetzen erläutert. Unter D. werden nicht aufgenommene Hinweise aus den Beratungen im Vorfeld der Herbstsynode 2016 und unter E. die Ergebnisse des Stellungnahmeverfahrens 2017 dargestellt.

B. Vorgeschlagene Änderungen an der Kirchenverfassung

Zu Art. 8

Im Falle der Umformulierung in geschlechtergerechte Sprache ist die Klarstellung zur Sprachform der Personen- und Funktionsbezeichnungen in Art. 8 funktionslos, da die Kirchenverfassung diese Bezeichnungen dann bereits in männlicher und weiblicher Form wiedergibt. Entsprechend wird sie in der dritten Spalte zur Streichung vorgeschlagen.

Zu Art. 9 Abs. 2

Abs. 2 wurde in der dritten Spalte im Zuge der geschlechtergerechten Umformulierung vom Singular in den Plural formuliert, da so den Lesefluss störende Verdopplungen der Personenbezeichnungen vermieden werden konnten. Nachteilig ist hierbei, dass mit diesem Wechsel in den Plural (Mitglied sind alle...) die Individualität der Kirchenmitgliedschaft (Mitglied ist jeder...) in dem Absatz verloren geht.

Zu Art. 15 Abs. 3

In Art. 15 der Kirchenverfassung sind die besonders geordneten Dienste geregelt, d. h. Dienste mit einem besonderen Bezug zum Auftrag der Kirche. Zu Zeugnis und Dienst in der Welt sind alle Getauften berufen (vgl. Art. 14). Art. 15 und die in ihm benannten Dienste haben somit einen besonderen Bezug zum allgemeinen Priestertum aller Getauften. Art. 15 Abs. 3 lässt sich derzeit aber missverstehen, als dürften allein Gemeindeglieder der EKM gemäß Art. 9 Abs. 2 S. 2 zu diesen besonderen Diensten berufen werden. Ausgeschlossen wären damit Mitglieder anderer evangelischer Landeskirchen und

Mitglieder von Kirchen, die in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen mitarbeiten. Für solch einen kategorischen Ausschluss von allen besonderen Diensten nach Art. 15 Abs. 1 ist kein Grund ersichtlich.

Der Bezugsrahmen muss deshalb weitergefasst werden und sich auf alle Getauften beziehen. Dies gilt nicht für Getaufte, die den Austritt aus ihrer Kirche erklärt haben. Die Austrittserklärung beseitigt nicht die Verheißung aus der Taufe, aber die in der Erklärung zum Ausdruck gekommene Abwendung ist kirchenrechtlich nicht belanglos, sondern muss ernstgenommen und deshalb auch berücksichtigt werden. Eine diesbezügliche Klarstellung ist nicht erforderlich, sondern ergibt sich aus dem Gesamtzusammenhang der Kirchenverfassung, insbesondere aus Art. 12.

Eine vollständige Streichung der in Bezug genommenen Personengruppe wäre nicht sachgemäß, da dann der Bezug zum allgemeinen Priestertum verloren ginge.

Zu Art. 23 Abs. 3

Die empfohlene Streichung von Satz 2 hat mehrere Gründe. Zum einen erscheint die Regelung nicht als auf Ebene der Kirchenverfassung regelungsbedürftig. Dann ist der Begriff und seine Verwendung mehrdeutig, da auch im Bereich der ehemaligen ELKTh unterschiedliche Sachverhalte als „Pfarramt“ bezeichnet wurden. Mit der Streichung soll diese Bezeichnung freilich nicht verboten werden, sondern es soll nur die Regelung auf Ebene der Kirchenverfassung entfallen.

Zu Art. 24 Abs. 3

Durch Einfügung der neuen Nr. 5a wird der Bezug zu Art. 11 (Teilnahme nicht Getaufter) deutlicher dargestellt und für die kirchengemeindliche Ebene konkretisiert. Nicht Getaufte sind eingeladen am Leben der Gemeinde teilzuhaben, was auch die Wahrnehmung von Aufgaben und Mitwirkung in Teilbereichen umfassen kann. Die ehrenamtliche Mitarbeit in Nr. 5 ist hingegen auf Art. 14f. – die Berufung aller Getauften zu besonders geordneten Diensten – bezogen, sodass sich hieran kein Änderungsbedarf ergab.

Zu Art. 24 Abs. 5

Das Recht der Gemeindegemeinderäte, Anträge an die Kreissynode zu stellen, war bisher in der Muster-Geschäftsordnung der Kreissynoden enthalten und wird durch die Änderung mit Verfassungsrankung ausgestattet. Es wird hierdurch ein Gleichklang zur Kreissynode hergestellt, die sich nach Art. 38 Abs. 1 S. 6 mit Anträgen an die Landessynode wenden kann.

Zu Art. 25 Abs. 1

In Abs. 1 Nr. 2 ist in der derzeitigen Kirchenverfassung von den „**zum** Pfarrdienst in der Kirchengemeinde Beauftragten“ die Rede. Grundsätzlich wird jedoch ansonsten in der Kirchenverfassung von den „**mit dem** Pfarrdienst Beauftragten“ gesprochen (vgl. Art. 18 Abs. 3, Art. 24 Abs. 2 am Ende, Art. 28 Abs. 1). Da eine inhaltliche Notwendigkeit für die unterschiedliche Formulierung nicht erkennbar ist und Art. 25 auch im Übrigen verändert werden soll, kann dieses vermutliche Redaktionsversehen behoben werden im Interesse einer stringenten Wortwahl.

Zu Art. 25 Abs. 5

Ergänzt werden bei den durch Kirchengesetz regelbaren Inkompatibilitäten, d. h. dem Ausschluss der gleichzeitigen Mitgliedschaft im Gemeindegemeinderat, die eingetragenen Lebenspartnerschaften. Diskutiert wurde in der Verfassungskommission auch, ob bspw. nichteheliche Lebensgemeinschaften aufgenommen werden sollten. Da jedoch hier keine eindeutigen und nachprüfbar Kriterien erkennbar sind, wurde dies nicht aufgenommen. Außerdem wird vorgeschlagen, den bisherigen Abs. 5 als Abs. 6 an das Ende von Art. 25 zu verschieben (vgl. zur näheren Begründung den folgenden Absatz).

Zu Art. 25 Abs. 6

Im Stellungnahmeverfahren zur Kirchenverfassung in 2015 wurde angeregt, den Status der Jugendvertreter im Gemeindegemeinderat zu stärken und aufzuwerten. Die Regelung zu den Jugendvertretern wird

dahingehend zur Änderung vorgeschlagen, dass Jugendvertreter zukünftig mit Erreichen der Volljährigkeit die vollen Mitgliedschaftsrechte im GKR haben, d. h. insbesondere auch das Stimmrecht. Bis zur Volljährigkeit sind sie mit Rede- und Antragsrecht Teil des Gemeindegemeinderates. Im Unterschied zur bisherigen Regelung sollen Jugendvertreter hinzuberufene Kirchenälteste sein und nicht „nur“ Teilnehmer. Über die Berufung entscheidet der GKR, da dies einer Gleichbehandlung mit den anderen hinzuberufenen Kirchenältesten entspricht und ein rechtssicheres Berufungsverfahren ermöglicht. Sprachlich wurde der Begriff „Jugendvertreter“ durch „Jugendliche“ ersetzt, um so den berechtigten Personenkreis zu verdeutlichen. Auf einfachgesetzlicher Ebene können Detailregelungen zum Verfahren erfolgen, etwa zur Beteiligung der ggf. bestehenden Jungen Gemeinde, wie auch zu den Altersgrenzen für „Jugendliche“.

Indem der bisherige Abs. 6 in seiner geänderten Form die Mitgliedschaft und nicht mehr nur die Teilnahme im GKR betrifft, ist seine Stellung in Art. 25 zu verändern. Systematisch gehört er vor die Ausschlussgründe für eine Mitgliedschaft im GKR gemäß dem bisherigen Abs. 5. Vorgeschlagen wird deshalb, dass Abs. 6 in seiner veränderten Form zu Abs. 5 wird und Abs. 5 zu Abs. 6.

Zu Art. 28 Abs. 2

Als Folgeänderung zu Art. 25 Abs. 5(neu) wird in Art. 28 Abs. 2 klargestellt, dass es sich bei der Bezugsgröße für die Beschlussfähigkeit um die stimmberechtigten Mitglieder des GKR handelt. Für die Beschlussfassung kommt es (selbstverständlich) auch nur auf die stimmberechtigten Mitglieder an.

Zu Art. 28 Abs. 5

Wie auch im Prozess der Verfassungsentwicklung 2008 gab es zur Frage der Öffentlichkeit der GKR-Sitzungen unterschiedliche Ansichten. Wichtig ist, dass die Sitzungen eine offene und geschützte Beratungsatmosphäre ermöglichen, außerdem gibt es im GKR zwingend vertrauliche Themen. Die derzeitige Regelung mit ihrem Grundsatz der Nichtöffentlichkeit ermöglicht diese Diskussion im geschützten Raum, birgt aber auch die Gefahr, dass der GKR diesen geschützten Raum nicht verlässt und als „Geheimgremium“ erscheint.

Die vorgeschlagene Regelung wechselt die Perspektive und geht vom Grundsatz der Öffentlichkeit der GKR-Sitzungen aus. Die Formulierung verpflichtet nicht auf die öffentliche Sitzung, verpflichtet aber auf die Einbeziehung der Gemeindeöffentlichkeit. Insofern kann der GKR auf die Bedürfnisse und Möglichkeiten vor Ort reagieren. Ausgeschlossen ist die Pflicht selbstverständlich, soweit kraft Natur der Sache, d. h. des Gegenstands der Beratung, eine Veröffentlichung nicht möglich wäre. Die Konkretisierung dessen ist im GKR-Gesetz und in der GKR-Geschäftsführungsverordnung möglich und notwendig.

Im Stellungnahmeverfahren 2017 wurde die Abgrenzung zwischen öffentlichem und nicht-öffentlichem Teil als zu schwierig aufgefasst. Diese Abgrenzung muss durch ergänzende unterverfassungsrechtliche Regelung erleichtert werden. So ist klar, dass Personalfragen, persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse Dritter (als persönliche Interessen) oder schwierige Strukturdebatten (als kirchliche Interessen) nicht öffentlich verhandelt werden können. Die Verfassungskommission hält diese Abgrenzung für leistbar, insbesondere auch weil dies in vielen Landeskirchen bereits üblich ist.

Ziel der vorgeschlagenen Öffnung ist es, dass die am Geschehen im GKR und in der Kirchengemeinde Interessierten eine Informationsmöglichkeit haben. Die Verfassungskommission betont, dass dies nicht zwingend durch öffentliche Sitzung des GKR geschehen muss; vielmehr kann der GKR seine Beratungen auch auf andere Weise öffentlich machen, etwa durch Bericht im Gemeindebrief, Darstellung einer Zusammenfassung auf der Homepage usw. Es besteht also auch weiterhin ein Spielraum für die Gemeindegemeinderäte.

Zu Art. 30 Abs. 1

In Bezug auf die Gemeindeversammlung gab es Anfragen, ob nicht die Soll-Vorschrift ihrer jährlichen Durchführung abgeschwächt werden sollte. Grundlage der Anfragen war, dass der jährliche Rhythmus wohl selten eingehalten wird. Die Verfassungskommission hält es jedoch für wichtiger, dass die Pflicht-

ten zur Einbeziehung der Gemeindeglieder nicht abgeschwächt werden. An Kirchengemeinden, die entsprechend der Vorschrift die jährliche Gemeindeversammlung umgesetzt haben, soll nicht das Signal gesendet werden, dies sei nicht mehr notwendig/erwünscht. Vielmehr ist es bleibende Aufgabe, diese Beteiligungsform der Gemeindeglieder weiter zu fördern. Durch die derzeitige Formulierung als Soll-Vorschrift besteht auch Spielraum bei der Ausgestaltung vor Ort. Eine Änderung von Satz 1 wird deshalb nicht befürwortet.

Angefügt wurde jedoch Satz 2, wonach aus der Mitte der Kirchengemeinde die Einberufung einer Gemeindeversammlung verlangt werden kann. Die nähere Regelung zu Satz 2 erfolgt einfachgesetzlich.

Zu Art. 33 Abs. 4

Der Vorschlag, Abs. 4 zu streichen, soll nicht die Bezeichnung Kirchspiel für einen Kirchengemeindeverband abschaffen. Verneint wurde aber die Frage, ob es sich bei dieser Regelung wirklich um einen notwendigen Regelungsgegenstand einer Kirchenverfassung handelt. Im Ergebnis soll es für bestehende Kirchspiele weiterhin eine Wahlfreiheit geben, sodass für eine nähere Regelung auf einfachgesetzlicher Ebene im Kirchengemeindestrukturegesetz plädiert wurde und hier die Möglichkeit eröffnet werden soll, dass Kirchspiele ihre bestehende Bezeichnung beibehalten.

Zu Art. 37 Abs. 1

Vergleichbar mit der Beschreibung des Zusammenwirkens der landeskirchlichen Leitungsorgane in Art. 54 Abs. 1 soll auch das Zusammenwirken der Leitungsorgane des Kirchenkreises „in arbeitsteiliger Gemeinschaft und gegenseitiger Verantwortung“ in einem neuen Absatz 1 konkretisiert werden. Diese Verpflichtung zum Zusammenwirken ergibt sich zwar auch aus Artikel 5, wird aber durch den neuen Absatz deutlicher dargestellt. Der bisherige Satz wird zu Abs. 2 und erhält eine Nummerierung.

Zu Art. 38 Abs. 2

Im Stellungnahmeverfahren in 2015 war angefragt worden, ob die Kompetenz der Kreissynode zur Bildung von Regionen noch notwendig sei. Hinsichtlich der Bildung von Regionen nach Art. 38 Abs. 2 Nr. 6 wird vorgeschlagen den Gesetzesvorbehalt zu streichen. Die Bildung von Regionen soll möglich bleiben und die Kirchenkreise einen Gestaltungsspielraum haben, eine Streichung von Nummer 6 wird nicht befürwortet. Auch ist die Kreissynode das richtige Leitungsorgan auf kreiskirchlicher Ebene für Entscheidungen zur Regionenbildung.

Nr. 7 wird dergestalt ergänzt, dass die Wahl der synodalen Mitglieder des Kreiskirchenrates ergänzt wird. Bisher ergab sich diese Aufgabe aus der Regelung über die Zusammensetzung des Kreiskirchenrates in Art. 45; die Rechtslage ändert sich hierdurch nicht. Die Vorschrift wird damit jedoch vergleichbar wie Art. 55 Abs. 2 Nr. 7 (Aufgaben der Landessynode) gestaltet. Die Nennung bei den Aufgaben der Kreissynode gemeinsam mit der Wahl des Superintendenten ist auch sachgerecht, da es sich bei beiden um Leitungsorgane des Kirchenkreises handelt.

Zu Art. 39 Abs. 6

Es wird vorgeschlagen, die Möglichkeit der Stellvertreterbenennung für Synodale der Kreissynode auszuweiten, indem auch für die vom Kreiskirchenrat hinzuberufenen Synodalen (Nr. 4) und die Jugendvertreter (Nr. 5) Stellvertreter berufen werden. Dass es sich hierbei um „persönliche“ Stellvertreter handelt, wird bereits durch die Verwendung der Worte „Für die Synodalen ... werden **jeweils** bis zu zwei Stellvertreter gewählt...“ deutlich. Im Interesse der Stringenz auch zu Art. 57 Abs. 5 (Zusammensetzung der Landessynode) wird deshalb das „persönlich“ gestrichen.

In der dritten Spalte der Synopse wurde Abs. 6 S. 1 in zwei weitgehend gleichlautende Sätze aufgespalten, da sonst eine mehrdeutige Häufung von „beziehungsweise“ drohen würde. Satz 1 bezieht sich dann nur auf die Stellvertreter der gewählten Synodalen; Satz 2 bezieht sich auf die Stellvertreter von berufenen Synodalen.

Zu Art. 42 Abs. 1

Im Interesse einer verständlichen Regelung wurde der Regelungsgehalt des bisherigen Satzes 1 in der dritten Spalte bei der Umformulierung aufgeteilt in 2 Sätze. Satz 1(neu) beschreibt den Wahlvorgang und Satz 2(neu) die Zusammensetzung des Präsidiums. Die Stellvertreter würden künftig als „stellvertretende Präses“ bezeichnet.

Zu Art. 42 Abs. 2

Durch die sprachliche Veränderung soll die Funktion der Stellvertreter des Präses deutlicher dargestellt werden. Sie unterstützen ihn nicht nur in seinen Aufgaben, sondern vertreten ihn auch im Verhinderungsfall.

Die Unterstützung bei „seinen“ Aufgaben bezieht sich zunächst nur auf die Aufgaben des Präses nach der Kirchenverfassung. Soweit der Präses kraft anderer Rechtsvorschriften in Gremien handelt, für die bspw. eine Entsendung oder Wahl durch den Kirchenkreis notwendig ist, ist nach diesen Rechtsvorschriften zu bestimmen, ob die Vizepräses ihn auch insoweit vertreten können. Die Kirchenverfassung hat darauf keinen Zugriff.

Zu Art. 45 Abs. 1

Bei Nr. 4 wird durch die Änderung sprachlich deutlicher sichtbar, dass von der Kreissynode nur Synodale in den Kreiskirchenrat gewählt werden können und nicht etwa Stellvertreter von Synodalen. Die Zuständigkeit der Kreissynode für die Wahl der synodalen Mitglieder ergibt sich künftig aus Art. 38 Abs. 2 Nr. 7 Buchst. b(neu).

Nr. 5 wurde in Abs. 1 gestrichen und als neuer Satz 1 in Abs. 4 aufgenommen. Die Leiter des Kreiskirchenamtes zählen somit qua Amt nicht mehr als Mitglied des Kreiskirchenrates ohne Stimmrecht, sondern nehmen mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen teil. Die bisherige Konstruktion ließ Unsicherheiten zu, ob bspw. die Amtsleiter bei der Beschlussfähigkeit oder der überwiegend ehrenamtlichen Besetzung des Kreiskirchenrates ungeachtet ihres fehlenden Stimmrechts mitzählen.

Zu Art. 45 Abs. 3

Sprachlich wurde die Passiv-Konstruktion im Interesse einer besseren Verständlichkeit umgewandelt in „Die Kreissynode wählt...“.

Zu Art. 45 Abs. 4

Ergänzt wird als Satz 1 die beratende Teilnahme des Leiters des Kreiskirchenamtes (vgl. oben zu Art. 45 Abs. 1). Überlegt wurde auch, ob der zweite Stellvertreter des Superintendenten verpflichtend an den Sitzungen teilnehmen sollte. Die derzeitige Regelung in Abs. 3 ermöglicht dies durch Regelung in der Geschäftsordnung. Im Interesse einer flexiblen Lösung vor Ort soll hieran nichts geändert werden.

Zu Art. 48 Abs. 1

Bei Nr. 5 werden die Worte „In den kirchengesetzlich geregelten Fällen“ durch „Nach Maßgabe kirchengesetzlicher Regelung“ ersetzt. Die Dienstaufsicht über die Pfarrer im Kirchenkreis ist Aufgabe der Superintendenten. Im Unterschied hierzu erweckt die derzeitige Formulierung den Anschein, als gebe es neben den kirchengesetzlich geregelten Fällen der Zuständigkeit des Superintendenten noch weitere Zuständigkeiten für die Dienstaufsicht über die Pfarrer im Kirchenkreis. Die derzeitige Formulierung in Nr. 5 ist also angesichts der Rechtslage missverständlich. Durch die Neugestaltung wird dieses Missverständnis ausgeschlossen.

Zu Art. 55 Abs. 2

Im Zuge einer Überarbeitung der Regelungen zur Wahl des Leiters des Diakonischen Werkes wurde im Dezerntenwahlgesetz bereits vorgesehen, dass auch das Benehmen mit dem Diakonischen Rat als weiteres Leitungsorgan neben der Diakonischen Konferenz herzustellen ist. Diese Änderung im Dezerntenwahlgesetz ist verfassungsrechtlich zulässig, da die Benehmensherstellung eine beratende und

keine mitentscheidende Funktion hat. Gleichwohl soll bei Nr. 7 Buchst. d diese Benehmensherstellung auch verfassungsrechtlich vorgesehen werden, indem nunmehr auf die „zuständigen Organe“ des Diakonischen Werkes Bezug genommen wird. Die Worte „zuständige Organe“ können vor „Evangelische Landeskirche Anhalts“ entfallen, da die Entscheidung, welches Organ die anhaltische Landeskirche in dieser Frage vertritt, der anhaltischen Landeskirche obliegt und nicht von der EKM geregelt werden kann.

Zu Art. 57 Abs. 1

Bei der Zusammensetzung der Landessynode wird in Nr. 1 klargestellt, welcher Stellvertreter der Landesbischöfin Mitglied der Landessynode ist. Diese Klarstellung ist notwendig, weil im Folgenden (vgl. zu Art. 71) die Wahl auch eines zweiten Stellvertreters vorgeschlagen wird. Der bisherige Wortlaut war überdies nicht stringent, da die Kirchenverfassung im Übrigen derzeit vom „ständigen Stellvertreter“ spricht.

Vorgeschlagen wird darüber hinaus, die geborene Mitgliedschaft des Altpräses in der Landessynode zu streichen. Mit der derzeitigen Regelung wird ein Präses auch Mitglied der kommenden Landessynode, d. h., im Ergebnis verpflichtet er sich mit der Wahl für 12 Jahre (6 Jahre als Präses und sechs Jahre als Altpräses). Diese Folge kann Interessierte von einer Kandidatur abhalten. Empfohlen wird die ersatzlose Streichung von Nr. 5 und die Neu Nummerierung der folgenden Nummern unter Anpassung im übrigen Verfassungstext. Die Ersetzung der Mitgliedschaft des Altpräses durch die geborene Mitgliedschaft anderer Personen wurde nicht befürwortet. Stattdessen wird empfohlen, die Anzahl der Hinzuberufungen durch den Landeskirchenrat von acht auf neun Personen zu erhöhen. Auf diese Weise lässt sich das (möglicherweise auch ändernde) Interesse an der Mitgliedschaft einzelner Sachbereiche besser auffangen als durch eine geborene Mitgliedschaft mit Verfassungsrang.

Zu Art. 57 Abs. 2, 3

Die Änderungen sind Folgeänderungen zur Neu Nummerierung in Abs. 1.

Zu Art. 57 Abs. 5

Die Nummerierung musste aufgrund der Neu Nummerierung in Abs. 1 angepasst werden. Inhaltlich soll künftig auch für die von den theologischen Fakultäten entsandten Synodalen Stellvertreter benannt werden können, da insoweit kein Grund für eine Ausnahme von der Stellvertretungsmöglichkeit erkennbar war. Durch die Neu Nummerierung in Abs. 1 umfasst der bisherige Abs. 5 zukünftig auch für die Landessynodalen aus den theologischen Fakultäten die Möglichkeit der Berufung von Stellvertretern und somit kann die Bezugnahme auf Nr. 8 in Abs. 5 unverändert bleiben. Die Streichung des letzten Halbsatzes wird im Interesse der Stringenz vorgeschlagen, indem es in der Kirchenverfassung ansonsten selbstverständlich ist, dass bei mehreren Stellvertretern eine Reihenfolge der Stellvertretung vorgesehen ist, über die entschieden werden muss. An der Rechtslage ändert sich insoweit nichts, jedoch wird das Missverständnis ausgeschlossen, dass in Fällen, wo diese explizite Anordnung fehlt, keine Entscheidung über die Reihenfolge notwendig/möglich sei.

Zu Art. 59

Als Pendant zu Art. 42 soll auch hier durch die sprachliche Veränderung die Funktion der Stellvertreter des Präses der Landessynode deutlicher dargestellt werden. Die Stellvertreter unterstützen ihn nicht nur in seinen Aufgaben, sondern vertreten ihn auch im Verhinderungsfall.

Zu Art. 62 Abs. 2

In der bisherigen Regelung ist der Fall unregelt, wenn sowohl Landesbischöfin als auch ständiger Stellvertreter an der Teilnahme bei einer Sitzung des Landeskirchenrates verhindert sind. Im Falle der Verhinderung der Landesbischöfin soll künftig der Vorsitz im Landeskirchenrat von ihren Stellvertretern übernommen werden, wobei die auch sonst bestehende Reihenfolge in der Stellvertretung maßgeblich ist.

Zu Art. 65 Abs. 1

Die Umschreibung des Propstsprengels als „Region“ in Art. 65 Abs. 1 erscheint nicht als notwendig, sondern es genügt die Bezugnahme auf den Propstsprengel.

Zu Art. 66 Abs. 2

Aufgrund des Vorschlags bei Art. 71, einen zweiten Stellvertreter der Landesbischöfin zu wählen, ergibt sich auch bei Art. 66 Abs. 2 Klarstellungsbedarf, dass bei jeder Wahl der Stellvertreter das Benehmen mit den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen herzustellen ist.

Zu Art. 69

Bei Nr. 5 wird vorgeschlagen, die kirchengesetzliche Möglichkeit einer Veränderung der Zuständigkeit für Ernennungen von Pfarrern und Kirchenbeamten einzuführen. „Ernennung“ im Sinne von Nr. 5 umfasst alle statusrechtlichen Veränderungen in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen, also auch Berufungen in das Dienstverhältnis auf Lebenszeit und Beförderungen. Durch die Änderung bei Nr. 5 soll durch kirchengesetzliche Regelung eine größere Flexibilität erreicht werden, indem bspw. Beförderungen der Kirchenbeamten auf die Präsidentin des Landeskirchenamtes übertragen werden können.

Zu Art. 71 Abs. 1

Im Stellungnahmeverfahren 2015 wurde angeregt, die Einführung eines weiteren ständigen Stellvertreters zu bedenken. Entsprechend wird nun vorgeschlagen, zwei Regionalbischöfe zu ständigen Stellvertretern der Landesbischöfin zu wählen, um so die Vertretungsaufgaben im Falle der Verhinderung besser verteilen zu können. Durch die Wahl eines zweiten Stellvertreters kann die Präsenz der bischöflichen Ebene innerhalb der Kirche wie auch gegenüber der gesellschaftlichen Sphäre verbessert werden. Der bisherige ständige Stellvertreter soll zum Ersten Stellvertreter und weiterhin auf die lutherischen Bekenntnisschriften ordiniert oder verpflichtet sein; insoweit ergibt sich keine Veränderung. Vorgaben für den Sitz der ständigen Stellvertreter sollen nicht mehr in die Verfassung integriert werden, sondern einfachgesetzlich durch die Synode geregelt werden. Die Anknüpfung an die staatliche Struktur der Bundesländer stellte insoweit einen „Fremdkörper“ in der Kirchenverfassung dar, wiewohl die regionale Verortung der beiden ständigen Stellvertreter natürlich ein zulässiges Kriterium ist. Diese Entscheidung kann die Synode durch entsprechende Regelung im Propstsprengelgesetz treffen.

Zu Art. 71 Abs. 2, 3

Die Änderung in Absatz 2 ist eine Folgeänderung aufgrund der Einführung eines zweiten Stellvertreters. In Abs. 3 wurde Satz 2 zur Streichung vorgeschlagen. Die bisher dort geregelte Möglichkeit einer Delegation der Vertretung bei den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen besteht weiterhin, da es sich bei Satz 2 nur um ein Beispiel für eine Delegation nach Satz 1 handelte („insbesondere“). Weiterhin ist aber festzuhalten, dass die Grundordnung der UEK eine entsprechende Delegation nicht vorsieht und daher die Übertragung der Vertretung der Landeskirche bei der UEK gar nicht möglich ist. Soweit eine Vertretung (bspw. bei der VELKD) möglich ist und angestrebt wird, ist dies ein Fall von Abs. 3 S. 1, sodass S. 2 problemlos entfallen kann.

Zu Art. 76

Der Superintendentenkonvent soll nicht nur ein Forum zur Aussprache sein, sondern vielmehr auch der „Beratung“ dienen. Themen sollen neben den Fragen des kirchlichen Lebens von grundsätzlicher Bedeutung auch Regelungsvorhaben mit vergleichbarer Bedeutung sein. Der Superintendentenkonvent ist also bei wichtigen Regelungsvorhaben zwingend anzuhören.

Zu Art. 79 Abs. 2

Im Stellungnahmeverfahren 2015 wurde angemerkt, dass die Regelung zum Kontakt mit den theologischen Fakultäten zu starr sei und es hier unterschiedliche Praxen gibt. Anstelle der Pflicht zur mindestens jährlichen soll zukünftig die regelmäßige Zusammenkunft zwischen Vertretern des Landeskirchen-

rates und der Theologischen Fakultäten treten. Die bestehenden Kontakte sind vielfältig und fruchtbar, sodass für eine starre Pflicht keine Veranlassung besteht.

Zu Art. 85 Abs. 1

Die verschiedenen Kriterien für den Einsatz von Haushaltsmitteln werden ergänzt um das Ziel des nachhaltigen Einsatzes der Mittel. Die Pflicht zu nachhaltigem Einsatz soll zum einen „blinde Sparsamkeit“ vermeiden und zum anderen die dauerhafte Wirkung der eingesetzten Mittel als Ziel implementieren.

C. Folgeänderungen in Kirchengesetzen

Die unter B. dargestellten Änderungen der Kirchenverfassung würden auf einfachgesetzlicher Ebene zu Folgeänderungen führen. Bspw. soll gemäß dem neuen Art. 30 Abs. 1 KVerf die Gemeindeversammlung auch aus der Mitte der Gemeinde verlangt werden können; dies wäre im Gemeindekirchenratsgesetz nachzuvollziehen. Entsprechend würden sich auch andere Verfassungsänderungen auswirken.

Daneben hat die Verfassungskommission aber auch an einigen Punkten keinen Bedarf für eine Verfassungsänderung gesehen, sondern empfiehlt stattdessen die Regelung auf einfachgesetzlicher Ebene:

Gemeindekirchenratsgesetz

Angefragt war in den bisherigen Beratungen, ob die Zulassung zum Abendmahl weiterhin als Voraussetzung für die Wahlberechtigung verlangt werden soll. Hintergrund waren neben einer Entwicklung in anderen Landeskirchen, die nur noch auf das Alter und die Kirchenmitgliedschaft abstellen, auch praktische Probleme, dass bei Erstellung der Wählerlisten nicht zuverlässig und ohne großen Verwaltungsaufwand die Zulassung zum Abendmahl nachgeprüft werden konnte. Im Gemeindegliederverzeichnis fehlt nicht selten die Notiz, ob eine Konfirmation (als regelmäßige Grundlage für die Abendmahlszulassung) stattgefunden hat.

In der Verfassungskommission wurde die Zulassung zum Abendmahl als eine Art kirchliche „Mündigkeit“ aufgefasst, die weiterhin sinnvolle Voraussetzung für die Ausübung kirchlicher Rechte ist. Im schlimmsten Fall ist gemäß Lebensordnung und Leitlinien des kirchlichen Lebens ein Entzug der Zulassung zum Abendmahl möglich, der dann auch den Verlust von Wahlberechtigung und Wählbarkeit zur Folge hat.

Als Voraussetzung für die Wahlberechtigung wird deshalb empfohlen, die Regelung in der Kirchenverfassung beizubehalten und gleichzeitig für die Verfahrensbestimmungen zur GKR-Wahl im Gemeindekirchenratsgesetz und der entsprechenden Ausführungsverordnung eine Bestimmung aufzunehmen, wonach der Wähler mit der Teilnahme an der Wahl konkludent versichert, zum Abendmahl zugelassen zu sein. Dass die Teilnahme an der Wahl einen entsprechenden Erklärungsgehalt hat, muss im Vorfeld der Wahl mitgeteilt werden. Bei der zum 1. Januar 2018 inkrafttretenden Überarbeitung des GKR-Gesetzes aus dem Frühjahr 2017 blieb dementsprechend die Voraussetzung der Abendmahlszulassung unverändert bestehen. Für die Ausführungsverordnung zum Gemeindekirchenratsgesetz ist die entsprechende Ergänzung zur Verfahrensvereinfachung vorgesehen.

GKR-Geschäftsführungsverordnung

Artikel 28 Abs. 5 soll für die GKR-Sitzungen zu einer größeren Transparenz führen, indem entweder in öffentlicher Sitzung verhandelt wird oder aber die Ergebnisse gemeindeöffentlich gemacht werden. Bereits hierzu sind ausfüllende Bestimmungen hilfreich. Selbstverständlich gilt diese Öffentlichkeit nicht bei Angelegenheiten, die naturgemäß vertraulich sind (z. B. Personalfragen, Strategiediskussionen usw.). Hierzu sollte auch eine Regelung in der GKR-Geschäftsführungsverordnung aufgenommen werden, die die vertraulichen Sachbereiche wiedergibt und so den Gemeinden bei der Abgrenzung hilft.

Kirchengemeindestrukturgesetz

Die Festlegung, dass Kirchengemeindeverbände auch weiterhin „Kirchspiel“ heißen können, bedarf nicht des Schutzes durch Regelung in der Kirchenverfassung, sondern kann im Grundsatz und auch in den ergänzenden Details im Kirchengemeindestrukturgesetz Aufnahme finden.

Propstsprenkelgesetz

Die Festlegung der Dienstsitze der ständigen Stellvertreter der Landesbischöfin sollte im Propstsprenkelgesetz erfolgen. Voraussetzung für die Funktion des ersten ständigen Stellvertreters ist weiterhin die Bindung an das lutherische Bekenntnis. Der Sitz im Freistaat Thüringen als Anknüpfung an die staatliche Struktur ist nicht im selben Maße mit Verfassungsrang zwingend, wiewohl er sachlich weiterhin gerechtfertigt ist, um eine regional ausgeglichene Vertretung der Landesbischöfin auch im südlichen Bereich der EKM zu gewährleisten. Die Anknüpfung an das Bundesland ist also weiterhin sachgerecht, aber ihr ist schwerlich ein verfassungsnotwendiger Regelungsgehalt eigen. Die Regelung im Propstsprenkelgesetz ließe der Landessynode die Entscheidungszuständigkeit, gleichzeitig ist bei einer Änderung der Bewertung keine Verfassungsänderung notwendig. Genauso könnte – im Sinne eines „Gesamtpakets“ – die Regelung zur regionalen Verortung des zweiten ständigen Stellvertreters aufgenommen werden. Dies wäre insofern stimmig, als dann sowohl die Dienstsitze der Regionalbischöfe als auch der ständigen Stellvertreter im Propstsprenkelgesetz geregelt würden.

D. Hinweise zu nicht weiterverfolgten Änderungsvorschlägen

Verschiedene der bisher vorgebrachten Änderungsvorschläge wurden nicht weiterverfolgt. Zum Teil hat die Verfassungskommission keinen Änderungsbedarf erkannt, da die derzeitige Regelung keine Probleme zur Folge hat, die eine Änderung als notwendig erscheinen lassen. Oder ausgehend von der Diskussion im Rahmen der Verfassungsentwicklung bis 2008 hält die Verfassungskommission die entsprechenden Regelungen weiterhin für sachgerecht.

Wichtige Punkte, bei denen die Verfassungskommission keine Änderung vorschlägt, werden im Folgenden dargestellt und begründet.

Präambel Nr. 3, 4

Die Präambel bezieht sich jeweils in Satz 2 von Nr. 3 und 4 auf die Reformatoren. Im Rahmen der Umformulierung in geschlechtergerechte Sprache diskutierte die Verfassungskommission, ob auch an diesen Stellen Änderungen notwendig und angemessen sind. Diskutiert wurde insbesondere, ob entsprechend der stringenten Umformulierung von „Reformatorinnen und Reformatoren“ zu sprechen wäre. Nach dem Verständnis derer, die das generische Maskulinum als geschlechtergerechte Sprachform anerkennen, werden in der geltenden Fassung und in der zweiten Spalte mit „Reformatoren“ alle entsprechend wirksamen Menschen ohne Ansehen ihres Geschlechts bezeichnet. Die der gegenteiligen Meinung folgende sprachliche Umstellung in der dritten Spalte bewirkt eine Differenzierung zwischen den Geschlechtern und eine Aussage zum Geschlecht, wodurch unter „Reformatoren“ im Gegenschluss nur Männer und keine Frauen gemeint sein können. Alternativen zur Beidnennung der Personenbezeichnung waren nicht überzeugend bzw. theologisch falsch. Etwa kann nicht mit den „Bekenntnissen“ bekannt werden, da historische Personen in einer spezifischen Situation bekannt haben und nicht Schriften. Festzuhalten war aber, dass – historisch bedingt – der Beitrag von Frauen zur Reformation anders war als der Beitrag von Männern. Die publizistisch wirksamen reformatorischen Impulse gingen überwiegend von Männern aus. Frauen traten nicht als „Reformatorinnen“ auf, sondern leisteten ihren Beitrag in aller Regel hinter der Bühne der Öffentlichkeit. Eine Voranstellung der „Reformatorinnen“ wäre zwar stringent im Sinne der Sprachform innerhalb der Kirchenverfassung, aber gleichwohl hinsichtlich ihres historischen Beitrages zur Reformation irreführend. Auch grundsätzlich ist der Sprachgebrauch „Reformatorinnen“ zur Bezeichnung der reformatorisch wirkenden Frauen aus dem 16. Jahrhundert noch nicht eingeführt, sondern üblicherweise wird von „Frauen der Reformation“ gesprochen und damit ihre besondere historische Bedeutung und Rolle in der Reformation dargestellt.

Nach umfangreicher Diskussion, in der die verschiedenen Meinungen vertreten waren, schlägt die Verfassungskommission mehrheitlich vor, die Präambel in Nr. 3 und 4 im Falle der Umformulierung der Kirchenverfassung unverändert zu lassen. Entsprechend sind in der dritten Spalte an dieser Stelle keine Änderungen verzeichnet.

Zu Art. 11

Diskutiert wurde in der Verfassungskommission ausführlich, ob die Begrifflichkeit in Art. 11 verändert werden sollte. Festgehalten wurde, dass die Vorschrift bereits ein Novum im evangelischen Kirchenverfassungsrecht war und landeskirchenübergreifend Anerkennung gefunden hat. Übereinstimmend wurde auch bestätigt, dass eine Unterscheidung zwischen Getauften und nicht Getauften weiterhin sachgerecht ist, da Getaufte aufgrund ihrer Taufe und der damit verheißenen Gliedschaft in der Kirche Jesu Christi anders durch die Kirche ansprechbar sind, wie in Art. 10 Abs. 3 beispielhaft dargestellt. Im bisherigen Evaluationsverfahren wurden nach Eindruck der Verfassungskommission keine besseren Vorschläge zur Formulierung der Artikelüberschrift und von Abs. 1 gemacht; die Artikelüberschrift „Teilnahme nicht Getaufter“ formuliert ein aktives Tun von Subjekten, wohingegen „Teilhabe“ einen Status beschreibt und „Beteiligung“ eher einen passiven Akzent hat. Auch erscheint die in Abs. 1 ausgesprochene „Einladung“ zur Teilnahme als dem kirchlichen Handeln angemessen.

Der besondere Bezug auf nicht getaufte Kinder in Abs. 2 hat seinen Grund im (staatlichen) Gesetz über die religiöse Kindererziehung, wonach unter 14-Jährige in religiösen Angelegenheiten nicht selbständig entscheiden können. Die in Abs. 1 ausgesprochene Einladung können religionsunmündige Kinder somit nicht selbst annehmen, gleichwohl verpflichtet sich die Kirche zur Bereithaltung von Angeboten auch für diese Gruppe. Dies ist weiterhin sachgerecht. Eine Ausweitung von Abs. 2 auf alle nicht Getauften wäre nicht konsistent, da die Pflicht zur Bereithaltung für die anderen Altersgruppen bereits aus Abs. 1 folgt.

Im Ergebnis sieht die Verfassungskommission bei Art. 11 keinen Änderungsbedarf.

Zu Art. 25 Abs. 3

Vorgeschlagen war, die Abendmahlszulassung als Voraussetzung für das aktive Wahlrecht gemäß Art. 25 Abs. 3 zu streichen. Angeführt wurden hierfür Praktikabilitätsgründe sowie eine Rechtsentwicklung in anderen Landeskirchen. In der Diskussion in der Verfassungskommission wurde darauf hingewiesen, dass der Bezug auf die Abendmahlszulassung eine Frucht aus den Erfahrungen der Bekennenden Kirche sei. Auch erwerbe der Konfirmand bzw. die Konfirmandin mit der Konfirmation die kirchliche Mündigkeit, sodass ein Festhalten an dieser Voraussetzung befürwortet wird. Um den Problemen in der Praxis gerecht zu werden befürwortet die Verfassungskommission eine Anpassung im GKR-Gesetz (vgl. unter C.).

Zu Art. 32 Abs. 1

Angefragt war, ob für die Verpflichtung zur kirchengemeindlichen Zusammenarbeit nach Art. 32 Abs. 1 weiterhin das Kriterium der nicht ausreichenden Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist oder ob für die Verpflichtung zur Zusammenarbeit nicht die bessere gemeinsame Aufgabenwahrnehmung als alleinige Voraussetzung ausreichend ist. Da mit der Streichung einer der beiden Voraussetzungen jedoch im Ergebnis die Selbständigkeit der Kirchengemeinden geschmälert würde, wird diese Streichung nicht empfohlen. Wichtiger als eine Stärkung der Pflicht zur Zusammenarbeit ist es, die Formen der freiwilligen Zusammenarbeit nach Abs. 2 zu stärken, deren Möglichkeiten und Chancen darzustellen.

Zu Art. 39 Abs. 1

In Bezug auf die Zusammensetzung der Kreissynode war vorgeschlagen, die Wählbarkeit diakonischer Mitarbeiter durch die Gemeindegemeinderäte in die Kreissynode zu ermöglichen. In der Verfassungskommission wurden die bisherigen Argumente nochmals abgewogen und die Vorschläge begutachtet. Grundsätzlich hat jede Differenzierung ihre Schwierigkeiten bzw. muss sich rechtfertigen. Festgehalten wurde, dass eine Anknüpfung an die Arbeitsstätte der Mitarbeiter neue Probleme und Verwaltungsaufwand aufwirft, indem dann der Ort der Tätigkeit (laufend) nachgeprüft werden müsste, Schwierigkeiten

bei überregionalen diakonischen Trägern drohen und die Ergebnisse teilweise zufällig wirken würden. Bei einer Unterscheidung zwischen kirchlicher Körperschaft und diakonischem Träger würde die Linie bei mitunter gleichem Tätigkeitsprofil allein nach der Rechtsnatur des Dienstgebers verlaufen. Die derzeitige Regelung ist aus dem Ziel erwachsen, den ehrenamtlichen und nicht im kirchlichen Umfeld beruflich tätigen Sachverstand in der Kreissynode zu sichern. Im Grundsatz soll sie „Funktionärsorgane“ verhindern. Indem der Dienst in der Diakonie auch kirchlicher Dienst ist, wird die bestehende Abgrenzung deshalb weiterhin für sinnvoll erachtet und kein Änderungsbedarf gesehen.

Zu Art. 44

Die Idee, dass die Kreissynode die Entscheidung über Veränderungen von Pfarrstellen auf den Kreis Kirchenrat übertragen kann, wird von der Verfassungskommission nicht befürwortet, da sich die Zuständigkeit der Kreissynode insoweit bewährt habe. Insbesondere ist durch die Diskussion in der Kreissynode auch die umfassende Beteiligung der Kirchengemeinden und eine höhere Transparenz bei den Entscheidungen möglich.

Zu Art. 62

Ausgehend von der ursprünglichen Diskussion zur Kirchenverfassung 2008 wurde die Frage gestellt, ob eine Vergrößerung des Landeskirchenrates nicht seine Funktionsfähigkeit beeinträchtigen würde, ohne gleichzeitig einen spürbaren „Gewinn“ an vertretenen Meinungen und Arbeitsfeldern herbeizuführen. Viele der in der damaligen Verfassungsentwicklung geäußerten Befürchtungen liegen nicht auf der Ebene der rechtlichen Ausgestaltung in der Kirchenverfassung, sondern sind Fragen des Verfahrens und der Kultur im Landeskirchenrat. Hierzu wurde vor und nach der Neuwahl der synodalen Mitglieder 2015 im Landeskirchenrat beraten und Schlussfolgerungen für die Zusammenarbeit gezogen. Nachteilig an der vorgeschlagenen Vergrößerung wäre schließlich auch der sich erhöhende Anteil Hauptberuflicher im Landeskirchenrat, sodass die Verfassungskommission keine Vergrößerung vorschlägt.

Ebenso wurde der Änderungsbedarf hinsichtlich der synodalen Sperrminorität nach Abs. 3 verneint, da die Verhinderung eines Beschlusses durch die synodalen Mitglieder einen Einspruch gegen einen Beschluss darstellt und dieser explizit erklärt werden soll, hier in Form einer Nein-Stimme.

Zu Art. 78 Abs. 3

Vorgeschlagen war, die Werkekonferenz nicht mehr in der Kirchenverfassung zu regeln. Die Verfassungskommission befürwortet, die Regelung unverändert in der Kirchenverfassung zu belassen, da in Abs. 3 bereits Gestaltungsspielraum hinsichtlich der Häufigkeit des Treffens und der Themenstellung besteht.

Zu Art. 81 Abs. 1

Die Notwendigkeit eines Unterstützerquorums bei Gesetzentwürfen aus der Mitte der Synode wird bejaht, da hierdurch die Behandlung erkennbar aussichtsloser Gesetzesvorhaben verhindert wird. Dies ist insbesondere angemessen, da Vorlagen aus der Mitte der Landessynode im Vorfeld der Behandlung auf der Landessynode zwingend in den anderen landeskirchlichen Leitungsorganen zu behandeln sind. Angesichts dessen ist es angemessen, dieses Verfahren nur in Gang zu setzen, wenn das behandelte Thema auf ein grundsätzliches Interesse in der Synode stößt. Die Abschaffung des Unterstützerquorums wird deshalb nicht befürwortet.

Zu Art. 87 Abs. 2, 4

Bedarf für eine Ausweitung der Möglichkeiten für Kreditaufnahmen wird nicht gesehen, da sich nach Wahrnehmung der Verfassungskommission in der Vergangenheit keine Probleme ergeben haben. Kreditaufnahmen sollen weiterhin generell und nicht nur bezogen auf den „laufenden“ Finanzbedarf ein Ausnahmefall bleiben. Der vorgeschlagenen Beschränkung des Absatzes 2, wonach nur im Ausnahmefall der laufende Finanzbedarf aus Krediten gedeckt werden soll, ist zwar im staatlichen Bereich mitunter anzutreffen, indem Kreditaufnahmen auf die Höhe der investiven Ausgaben usw. beschränkt wer-

den, jedoch zeigen die Beispiele aus dem staatlichen Bereich, dass sich damit der Verschuldungsgrad der staatlichen Haushalte nur eingeschränkt reglementieren lässt.

Auch bei Absatz 4 wird kein Änderungsbedarf gesehen, um das Haushaltsrecht der Landessynode nicht anzutasten. Außerplanmäßige Ausgaben können danach durch gesetzvertretende Verordnung eingefügt werden. Dieser Standard erscheint weiterhin als notwendig und sinnvoll. Hinzuweisen bleibt weiterhin darauf, dass der verfassungsrechtliche Begriff der überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben nicht die gleiche Detailschärfe wie bspw. im Haushalts-, Kassen-, und Rechnungswesengesetz hat.

Zu den Regelungen in Abschnitt X - Übergangsbestimmungen

Übergangsbestimmungen regeln nur die Zeiten des Übergangs von einer Rechtsordnung zur anderen und haben deshalb regelmäßig einen zeitlich begrenzten Anwendungsbereich. Rechtlich sind die meisten Übergangsbestimmungen in der Kirchenverfassung deshalb nicht mehr notwendig. Gleichwohl plädiert die Verfassungskommission gegen die Streichung. Die Übergangsbestimmungen geben nämlich beständig Auskunft über das Herkommen der EKM, stellen insoweit eine Verbindung zu den Vorgängerkirchen her und verdeutlichen diese Zeit des unmittelbaren Zusammenwachsens. Rechtsvergleichend ist festzuhalten, dass auch das Grundgesetz (sogar eine Vielzahl) von Bestimmungen enthält, deren zeitlicher Anwendungsbereich abgelaufen ist.

E. Ergebnisse des Stellungnahmeverfahrens 2017

Das Stellungnahmeverfahren lief vom 15. Dezember 2016 bis 15. Juni 2017. Es wurde in EKMIntern und per Rundschreiben an die Superintendenten und Amtsleiter bekannt gemacht. Das Material war im Internet abrufbar. Eingegangen sind 11 Stellungnahmen² unterschiedlichen Umfangs. Die Stellungnahmen sind einsehbar unter [https://www.ekmd.de/kirche/landessynode/ueberpruefung_verfassung/]. Die Stellungnehmenden äußerten sich zu den Änderungsvorschlägen der Verfassungskommission wie auch zu Punkten, bei denen die Verfassungskommission im Bericht aus dem vergangenen Jahr keinen Änderungsbedarf gesehen hat.

Daneben wurden in den Stellungnahmen auch neue Änderungen an der Kirchenverfassung vorgeschlagen. Die Verfassungskommission prüfte die neuen Änderungsvorschläge wieder nach dem Raster, ob die Regelung in der Praxis zu solchen Problemen führt, dass eine Änderung notwendig ist. Dabei war als Gesichtspunkt aber auch zu berücksichtigen, dass das Stellungnahmeverfahren 2017 auf die Vorschläge zur Änderung und abgelehnte Änderungsvorschläge ausgerichtet war und im jetzigen Stadium nur eingeschränkt neue Themenfelder bearbeitet werden können.

Die Verfassungskommission hat die Stellungnahmen in zwei Sitzungen beraten und ist zu folgenden Ergebnissen gekommen:

Zu Nr. 3 der Präambel (Stellungnahme 003)

Angefragt wurde, die Dreieinigkeit in der Präambel deutlicher herauszustellen. Die Präambel enthält grundsätzliche theologische Aussagen zur EKM, die aufgrund umfangreicher Vorarbeiten entwickelt wurden und eines hohen Konsensgrades bedürfen. Änderungen an der Präambel sind deshalb auf die Ausnahmefälle zu beschränken, in denen ein Änderungsbedarf nach vergleichbar umfangreichen Vorarbeiten allgemein als notwendig eingeschätzt wird. Die Stellungnahme betrifft eine Stelle in der Präambel, die in der Praxis und im bisherigen Evaluationsverfahren nicht als änderungsbedürftig markiert wurde. Auch inhaltlich sieht die Verfassungskommission die Formulierung in Satz 2 von Nummer 3 der Präambel als hinreichend konkret an und verneint insoweit Änderungsbedarf.

² Acht Stellungnahmen kamen von Kirchenkreisen. Weiterhin votierten der Superintendentenkonvent, der Gleichstellungsbeirat und eine Privatperson.

Zu Art. 3 Abs. 4 (Stellungnahme 003)

Der Vorschlag aus der Stellungnahme, „Dienst an der Welt“ durch „Dienst in der Welt“ zu ersetzen, wird nicht befürwortet. „Dienst an der Welt“ ist eine eingeführte Wendung, auf die dieser Wortlaut verweist. Der Dienst der Kirche an der Welt bedeutet nicht, dass Kirche und Kommunen außerhalb der Welt stehen. Schließlich wären Änderungen an der Regelung auch mit den Kommunen zu beraten, um deren Selbstverständnis verantwortlich einzubeziehen.

Zu Art. 6 (Stellungnahme 003)

Vorgeschlagen wurde, die Reihenfolge in der Regelung (Ökumene, Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa, EKD, Reformierter Weltbund) vom Speziellen zum Allgemeinen umzudrehen. Die Verfassungskommission befürwortet die derzeitige Reihenfolge und sieht keine Vorteile bei einer Umstellung, insbesondere könnte sie als missverständliches Signal gedeutet werden.

Zu Art. 9 (Stellungnahme 003)

Kirchengliedschaft bezeichnet das geistliche und rechtliche Gesamtverhältnis zur Kirche, Kirchenmitgliedschaft bezieht sich auf das Rechtsverhältnis zur Partikularkirche. Die Differenzierung ist kirchenrechtlich etabliert und wird in der Kirchenverfassung konsequent durchgehalten. Eine Übernahme des Vorschlags der Stellungnahme, die Begriffe Kirchengliedschaft und Kirchenmitgliedschaft nicht mehr differenzierend zu verwenden, wird nicht empfohlen.

Zu Art. 12 (Stellungnahme 003)

Die geforderte Ergänzung, dass mit Erklärung des Kirchenaustritts die Patenfähigkeit entfällt, ist durch die kirchliche Lebensordnung geregelt, und es bedarf keiner expliziten Herausstellung in der Kirchenverfassung. Verfassungsrechtlich ist dies durch Art. 10 Abs. 4 einbezogen. Änderungsbedarf besteht hier nicht.

Zu Art. 15 Abs. 3 (Stellungnahmen 003, 006 und 011)

In mehreren Stellungnahmen wurde die Verwendung von „Getaufte“ in Abs. 3 angefragt, insbesondere hinsichtlich Getaufter, die den Kirchenaustritt erklärt haben. Die Verfassungskommission hat entsprechend die Begründung zur Änderung von Art. 15 Abs. 3 ausgebaut (vgl. S. 5).

Zu Art. 16 Abs. 2 (Stellungnahme 003)

Die Aufnahme der Regelung war ein wichtiger Punkt in der ursprünglichen Verfassungsdiskussion 2008 und sollte nicht angetastet werden, um keine Missverständnisse hervorzurufen. Die angeregte Klarstellung hinsichtlich der Mitarbeiter im Verwaltungsdienst ist bereits durch Art. 15 Abs. 1 und 4 über die Benennung der Zeugnis- und Dienstgemeinschaft Teil der geltenden Kirchenverfassung. Die Verfassungskommission sieht hier keinen Änderungsbedarf.

Zu Art. 18 Abs. 1 (Stellungnahme 003)

Die Anregung, dass nur „bisher“ diesen Titel führende Pastorinnen den Titel beibehalten können, ist in Zusammenschau von S. 3 und 4 bereits geltende Regelung und damit nicht aufnahmebedürftig.

Zu Art. 21 Abs. 4 (Stellungnahme 003)

Die Offenheit der derzeitigen Regelung wird befürwortet und benennt auch in der Kirchenverfassung die Selbstverständlichkeit, sich auf Veränderungen einzustellen. Eine Änderung in der Kirchenverfassung wird nicht empfohlen.

Zu Art. 21 Abs. 5 (Stellungnahme 003)

Im Falle des nicht einvernehmlichen Zusammenschlusses von Kirchengemeinden entscheidet gemäß Art. 21 Abs. 5 S. 4 die Kreissynode. Soweit dieses Mittel überhaupt Anwendung findet, ist die Zuständigkeit nach Ansicht der Verfassungskommission richtig verortet. Eine Übernahme des Vorschlags der Stellungnahme wird nicht empfohlen.

Zu Art. 21 Abs. 6 und 22 (Stellungnahme 003)

Die Aufnahme des Kirchengemeindeverbandes in die Regelung ist nicht notwendig, da die entsprechenden Details im Kirchengemeindestrukturgesetz geregelt werden.

Zu Art. 22 Abs. 1 S. 4 (Stellungnahme 003)

Die kirchlichen Aufgaben sind in den Grundbestimmungen in Art. 2 umschrieben. Eine weitere verfassungsrechtliche oder kirchengesetzliche Eingrenzung ist nicht notwendig.

Zu Art. 23 (und weiteren Vorschlägen zur Umbenennung von Leitungsorganen/Stellungnahme 003)

Die vorgeschlagene Umbenennung wäre aus Sicht der Verfassungskommission aufwändig und der Ertrag zweifelhaft. Im Zuge der Verfassungsentwicklung hätten 2008 andere Bezeichnungen gewählt werden können und sind auch diskutiert worden. Als Ergebnis der Diskussion wurde damals festgelegt, dass die Bezeichnungen der Leitungsorgane für alle körperschaftlichen Ebenen möglichst in Entsprechung zueinander bestimmt werden. Probleme mit diesen Bezeichnungen wurden bisher nicht mitgeteilt. Die Verfassungskommission spricht sich gegen eine Übernahme des Vorschlags der Stellungnahme aus.

Zu Art. 23 Abs. 2 S. 2 (Stellungnahme 003)

Die in der Stellungnahme bemängelte Einbeziehung Ehrenamtlicher in die Leitung und Geschäftsführung der Kirchengemeinde ist erklärtes Ziel in der EKM. Die Entwicklungstendenz geht in diese Richtung. Die Probleme im Einzelnen sind nicht auf Ebene der Kirchenverfassung, sondern ggf. auf Ebene der Geschäftsführungsverordnung für Gemeindeglieder zu behandeln. Eine Übernahme des Vorschlags der Stellungnahme wird nicht empfohlen.

Zu Art. 24 Abs. 3 (Stellungnahmen 002, 003, und 010)

Die neu einzufügende Nr. 5a wurde vom Superintendentenkonvent überwiegend befürwortet. Stellungnahme 003 regt die Streichung an, da es sich um eine Aufgabe aller Gemeindeglieder handle. Ziel der Einfügung ist, einen Anknüpfungspunkt für die Verantwortung aus Art. 11 zu beschreiben. Dass diese Verantwortung beim GKR liegt, schließt nicht aus, dass auch andere tätig werden.

In Nr. 6 wurde von Stellungnahme 010 angeregt, den Plural „Pfarrstellen“ anstelle des Singulars „Pfarrstelle“ zu verwenden. Dieser Vorschlag wird der Situation in der EKM nicht gerecht, vielmehr ist einer Kirchengemeinde weit überwiegend nur eine (bzw. Teile einer) Pfarrstelle zugeordnet. Auch ist die derzeitige Formulierung hinreichend offen für den Fall, dass eine Kirchengemeinde mehrere Pfarrstellen hat.

Zu Art. 24 Abs. 5 (Stellungnahmen 001 und 003)

Wegen der konsistenten Formulierung in Zusammenschau mit Art. 38 Abs. 1 S. 6 wird kein Änderungsbedarf beim Vorschlag der Verfassungskommission gesehen. Stellungnahme 001 befürwortet den Vorschlag der Verfassungskommission.

Zu Art. 25 Abs. 3 (Stellungnahme 003)

Dass nur Gemeindeglieder wahlberechtigt sind, wird bereits durch S. 1 festgehalten. Konkretisiert wird in S. 2 nur die Wahlberechtigung der Gemeindeglieder. Eine Übernahme des Vorschlags der Stellungnahme wird nicht empfohlen.

Zu Art. 28 Abs. 5 (Stellungnahmen 001 bis 004, 006, 010 und 011)

Zu dem Vorschlag der Verfassungskommission äußerten sich mehrere Stellungnahmen. Im Superintendentenkonvent überwog leicht die Befürwortung der vorgeschlagenen Öffnung. Die ablehnenden Stellungnahmen problematisieren vor allem, dass ein geschützter Raum für vertrauliche Beratungen vorhanden sein müsse und die Abgrenzung zwischen den Teilen, die in öffentlicher oder geschlossener Sitzung behandelt werden, den GKR überlasten könnte. Das mit dem Vorschlag verbundene Ziel größe-

rer Transparenz wird überwiegend befürwortet. Die in den Stellungnahmen vorgebrachten Argumente sind in der Verfassungskommission zumeist auch bereits im vergangenen Jahr diskutiert worden. Die Begründung auf S. 7 wurde deshalb ausgebaut. Die Verfassungskommission schlägt auch im Lichte der Stellungnahmen weiterhin die vorsichtige Öffnung der Beratungen der Gemeindekirchenräte vor. Im Ergebnis muss die Landessynode entscheiden.

Zu Art. 30 Abs. 1 (Stellungnahme 003, 011)

Die Konkretisierung des Begriffs „aus ihrer Mitte“ soll aus Sicht der Verfassungskommission unterverfassungsrechtlich erfolgen, da hier verschiedene Fallgestaltungen und Unterscheidungen zwischen großen und kleinen Kirchengemeinden vorstellbar sind. In großen Kirchengemeinden kann „aus ihrer Mitte“ eine absolute Zahl an Unterstützern sein, in kleinen Kirchengemeinden wäre diese Zahl geringer oder als Prozentsatz der Gemeindeglieder auszuweisen. Eine „Aufweichung“ der derzeitigen Soll-Vorschrift befürwortet die Verfassungskommission nicht.

Zu Art. 33 Abs. 4 (Stellungnahmen 001 und 003)

Das Votum der Stellungnahme 001 ist der Sache nach bereits aufgenommen, indem unterverfassungsrechtlich die Verwendung des Namens „Kirchspiel“ geregelt werden soll. Die Regelung in der Kirchenverfassung wurde gerade nicht für notwendig gehalten.

Zu Art. 39 Abs. 1 (Stellungnahmen 001 und 002)

Stellungnahme 001 fordert unter Bezugnahme auf die andere Herangehensweise im Bereich der Gemeindekirchenräte, dass Art. 39 Abs. 1 Nr. 2 auch für Mitarbeiter diakonischer Einrichtungen geöffnet werde und diesen die Entsendung in die Kreissynode durch die Gemeindekirchenräte ermöglicht wird. Die Verfassungskommission sieht allerdings weiterhin, dass die Regelung in Art. 39 Abs. 1 Nr. 2 sinnvoll ist. Auch der Superintendentenkonvent (Stellungnahme 002) hat mit leichter Mehrheit die derzeitige Regelung befürwortet.

Die Beschränkung auf nicht im kirchlichen Anstellungsverhältnis stehende Personen soll einer „Funktionskirche“ entgegenwirken. Die Bewertung der diakonischen Mitarbeiter als zum kirchlichen Dienst gehörig, wird in der Verfassungskommission weiterhin als richtig angesehen. Ein „Hinausdefinieren“ aus dem kirchlichen Anstellungsverhältnis würde zu Folgeproblemen führen, indem andere Grenzziehungen ihrerseits unter Rechtfertigungsdruck stünden. Dass auf lokaler Ebene durch Änderung des Gemeindekirchenratsgesetzes im Frühjahr 2017 für die Gemeindekirchenräte eine andere „Grenzziehung“ stattfindet, ist nicht maßgeblich für die Mitgliedschaft in der Kreissynode, indem der für die Gemeindekirchenräte insoweit relevante Art. 25 diese andere Grenzziehung verfassungsrechtlich gerade ermöglicht.

Zu Art. 39 Abs. 6 (Stellungnahmen 003 und 006)

Die in Stellungnahme 003 angeregte Konkretisierung ist nicht notwendig, da sich die Form der Stellvertreterwahl (Wahl/Entsendung) aus der Form der Bestimmung des vertretenen Synodalen ergibt.

Stellungnahme 006 gibt zu bedenken, dass bei Hinzuberufungen keine Pflicht zur Benennung von Stellvertretern bestehen sollte, wenn durch die Hinzuberufung eine spezielle Person in die Synode berufen wird, für die es keine angemessene Vertretung gibt. Die Verfassungskommission stimmt mit der Stellungnahme inhaltlich insoweit überein und regt an, im Synodenwahlgesetz klarzustellen, dass bei Hinzuberufungen keine Pflicht zur Stellvertreterbenennung besteht.

Zu Art. 41 Abs. 2 (Stellungnahme 004)

Im bisherigen Evaluationsverfahren ist die Beschlussfähigkeit nicht als Problem markiert worden. Soweit sich das Erreichen der Beschlussfähigkeit in einem Kirchenkreis auch angesichts der zweifachen Stellvertretung der Synodalen als Problem darstellt, wären die Synodalen und ihre Stellvertreter auf die Bedeutung des Synodalmandats hinzuweisen. In dringenden Angelegenheiten besteht daneben auch ein Notrecht des Kreiskirchenrates aus Art. 44 Abs. 2. Eine Übernahme des Vorschlags der Stellungnahme wird nicht empfohlen.

Zu Art. 42 Abs. 2 (Stellungnahme 001)

Die in Stellungnahme 001 erbetene Klärung wurde in der Begründung auf S. 9 nachgeliefert.

Zu Art. 45 Abs. 1 Nr. 5 (Stellungnahme 006)

Die Stellungnahme 006 befasst sich nur mit dem Ort der Regelung. In der Sache besteht Übereinstimmung. Aufgrund der Anfragen aus der Praxis anderer Kirchenkreise befürwortet die Verfassungskommission die Änderung weiterhin.

Zu Art. 45 Abs. 5 (Stellungnahme 003)

Dass die eingeladenen Landessynodalen aus dem Kirchenkreis, sofern sie nicht sowieso Mitglied im KKR sind, sprechen können, ist eigentlich selbstverständlich. Ggf. wäre hier die Muster-Geschäftsordnung für die KKR anzupassen. Probleme sind hier aber nicht bekannt.

Ein Antragsrecht sieht die Verfassungskommission kritisch, da die Landessynodalen nicht Mitglied des KKR sind. Außerdem wird sich im Falle einer Anregung des Landessynodalen zu einem bestimmten Antrag regelmäßig ein KKR-Mitglied finden, das sich die Anregung in Form des Antrags zu eigen macht. Eine Übernahme des Vorschlags der Stellungnahme ist nicht nötig.

Zu Art. 49 Abs. 1 (Stellungnahme 003)

Durch die detaillierten Regelungen im Bischofswahlgesetz, Dezernentenwahlgesetz und Pfarrstellengesetz besteht hier kein Regelungsdefizit, und die durch die Stellungnahme gestellten Anfragen lassen sich anhand dieser Regelungen hinreichend beantworten.

Zu Art. 57 Abs. 1 Nr. 5 (Stellungnahmen 006, 011)

In Stellungnahme 006 wird angezweifelt, dass sich ein Altpräses aufgrund seiner geborenen Mitgliedschaft in der Landessynode innerlich verpflichtet fühlen könnte, dieses Mandat auch wahrzunehmen und von einem Rücktritt abzusehen. Dies sieht die Verfassungskommission anders und hält an der vorgeschlagenen Streichung der geborenen Mitgliedschaft fest. Zur Sicherung der Kontinuität kann der LKR den Altpräses gleichwohl hinzuberufen.

Zu Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 (Stellungnahmen 005)

Durch die in Stellungnahme 005 vorgeschlagene Änderung, dass anstelle der Propstsprengelwahlausschüsse jeder Kirchenkreis einen Hauptamtlichen entsendet, wird allein auf den Gebietsproporz abgestellt. Nachteilig ist hieran, dass das Zahlenverhältnis Ehrenamtlich/Hauptamtlich zu Lasten der Ehrenamtlichen verschoben wird. In Gefahr geriete auch die Vertretung der unterschiedlichen Dienstbereiche in der Landessynode, indem die Kirchenkreise wohl zuvorderst Pfarrer entsenden würden. Die Verfassungskommission sieht die Probleme im Verfahren der Propstsprengelwahlausschüsse. Die Ergebnisse der Wahlverfahren, insbesondere hinsichtlich der Vertretung unterschiedlicher Dienstbereiche, werden von der Verfassungskommission als sehr gut eingeschätzt. Im Ergebnis regt die Verfassungskommission deshalb an, dass in der Kirchenverfassung an dieser Stelle keine Änderung vorgenommen wird und vielmehr eine Arbeitsgruppe das Verfahren der Propstsprengelwahlausschüsse überarbeitet.

Zu Art. 62 Abs. 1 und 4 (Stellungnahme 005)

Die in Stellungnahme 005 vorgeschlagene Änderung wurde 2014 von der Landessynode abgelehnt. Neue, damals nicht beratene Argumente enthält der Vorschlag nicht, sodass die Verfassungskommission den Vorschlag nicht übernimmt. Eine Vergrößerung des Landeskirchenrates wurde aus den auf S. 15 dargestellten Gründen bereits im vergangenen Jahr nicht befürwortet.

Zu Art. 62 Abs. 3 (Stellungnahme 005)

Die in Stellungnahme 005 vorgeschlagene Änderung wird von der Verfassungskommission nicht übernommen. Ergänzend zu den auf S. 15 dargestellten Gründen, dass es sich bei der Regelung in Art. 62 Abs. 3 um eine Sperrminorität oder „Veto“-Recht der Mitglieder des LKR nach Art. 62 Abs. 1 Nr. 4 und 5

handelt, wird festgehalten, dass die Auslegungsprobleme nach Ansicht der Verfassungskommission nicht bestehen, indem der Wortlaut eindeutig davon spricht, dass ein Beschluss nicht „gegen die Mehrheit“ der entsprechenden Synodalen gefasst werden kann. Dass hiermit Nein-Stimmen gemeint sind, ergibt sich auch aus der 2008 erstellten Begründung zur Kirchenverfassung. Gemäß § 8 Abs. 2 Geschäftsordnung für den Landeskirchenrat gilt schließlich auch im Landeskirchenrat die Regel, dass die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden notwendig ist.

Zu Art. 71 (Stellungnahme 011)

Die in der Stellungnahme 011 verneinte Offenheit für andere konfessionelle Bindungen aufgrund der Ordination besteht verfassungsrechtlich, indem in Art. 71 Abs. 1 S. 1 explizit auch die Nachverpflichtung ermöglicht wird. Die Sicherung der lutherischen Bekenntnisidentität auf bischöflicher Ebene war 2008 eine wesentliche Forderung seitens der VELKD und auch eine der Voraussetzungen für eine verfassungsgemäße Ablösung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen durch die Verfassung der EKM. Für eine Änderung sieht die Verfassungskommission keine Rechtfertigung.

Zu Art. 79 Abs. 2 (Stellungnahme 006)

Die in Stellungnahme 006 in Abrede gestellten Praxisprobleme bestehen, sodass die Verfassungskommission an ihrem Vorschlag aus dem vergangenen Jahr festhält.

Zu Art. 85 Abs. 1 (Stellungnahme 006)

Die Stellungnahme sieht in der von der Verfassungskommission vorgeschlagenen zusätzlichen Verpflichtung auf einen „nachhaltigen“ Mitteleinsatz kein wirklich zusätzliches Kriterium, indem ein nicht nachhaltiger Einsatz immer zugleich gegen den Sparsamkeits- und Wirtschaftlichkeitsgrundsatz verstoßen würde. Die Verfassungskommission sieht im Kriterium der Nachhaltigkeit nicht nur einen Unterfall der betriebswirtschaftlichen Kategorien der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Mit dem Kriterium wird betont, dass eingesetzte Mittel möglichst umfassend und dauerhaft wirken sollen.

Zu Art. 89–95 (Stellungnahme 003)

Die Aufhebung der Vorschriften wurde in den Beratungen des vergangenen Jahres erwogen und aus den auf S. 16 dargelegten Gründen nicht befürwortet.

Zur Umformulierung in geschlechtergerechte Sprache

Zur dritten Spalte der Synopse äußern sich die Stellungnahmen 003 und 005 bis 010. Die Stellungnahmen 003, 005 und 007 lehnen die Umformulierung mit der Begründung ab, dass diese Fassung das Textverständnis erschwere. Die Stellungnahmen 008 und 009 befürworten die Umformulierung mit der Begründung, dass so im Verfassungstext die Gleichberechtigung von Mann und Frau zum Ausdruck komme. Stellungnahme 006 bemängelt, dass in Nr. 3 und 4 der Präambel nicht auch von „Reformatorinnen“ gesprochen wird und Frauen somit an dieser Stelle im Rahmen der Umformulierung der Kirchenverfassung explizit ausgeschlossen werden. Stellungnahme 010 regt an, anstelle des sog. generischen Maskulinums das generische Femininum zu nutzen, d. h. alle Personenbezeichnungen in die grammatisch weibliche Form umzuschreiben.

Die Verfassungskommission hat die dritte Spalte nochmals überarbeitet. Die Redaktionsgruppe hat hierzu Vorschläge der kommissarischen Gleichstellungsbeauftragten, den Entwurf für eine neue Kirchenverfassung der Hannoverschen Landeskirche und die Kirchenverfassung der Nordkirche als Grundlage für eine erneute Durcharbeitung genutzt. Dabei wurden zum einen die auf S. 2ff. dargestellten Grundentscheidungen mit dem Ergebnis überprüft, dass anstelle von „beziehungsweise“ die Abkürzung „bzw.“ verwendet wird (zur Erläuterung vgl. S. 4). Zum anderen wurden auch die einzelnen Regelungen nochmals durchgesehen, ob Vereinfachungsmöglichkeiten bestehen. So wird bspw. nun statt „stellvertretende Präses“ von „Vizepräses“ gesprochen, da diese Bezeichnung nach Eindruck der Redaktionsgruppe genauso verständlich ist.

F. Weiteres Verfahren

Im Ergebnis legt die Verfassungskommission die so überarbeiteten dreispaltigen Synopsen der Landessynode zur Beratung vor und regt eine Entscheidung zu den Fragen an, welche Spalte der Synopse für die anstehende Erstellung des Gesetzentwurfs als Grundlage genutzt werden soll und welche weiteren Punkte hierbei berücksichtigt werden sollen.

Vorgeschlagen wird weiterhin, dass der Landeskirchenrat gebeten wird, der Frühjahrssynode 2018 einen im Landeskirchenamt erstellten Gesetzentwurf vorzulegen. Soweit notwendig soll die Verfassungskommission an der Erstellung beteiligt werden. Als Inkrafttretensdatum soll der 1. Januar 2019 vorgesehen werden.